

# Informationen zum Praxissemester in den Studiengängen MBB, FAB und LRB an der FK03 Stand 07.05.2019

## A. Ablauf

1. Vor dem Beginn des Praktikums müssen je nach für das eigene Studium gültiger SPO folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Vorrückungsregelung ins 5. Studiensemester (Praxissemester) für Studierende, die bis einschließlich WS 2015/16 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet
- Alle Module der ersten beiden Studiensemester sind bestanden
- Mindestens 4 Module aus dem dritten Studiensemester sind bestanden

Vorrückungsregelung ins 4. Studiensemester für Studierende, die zwischen dem SS 2016 und dem WS 2017/18 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet
- Zum Vorrücken vom 3. ins 4. Studiensemester müssen alle Module bis auf zwei Module der ersten beiden Studiensemester erfolgreich abgelegt sein (ohne AW-Fächer)
- Eine darüber hinausgehende Regelung für das Vorrücken ins 5. Studiensemester (Praxissemester) gibt es nicht

Vorrückungsregelung ins 5. Studiensemester (Praxissemester) für Studierende, die ab dem SS 2018 ihr Studium aufgenommen haben:

- Das Vorpraktikum ist abgeleistet
- Alle Module – bis auf ein Modul – der ersten beiden Studiensemester sind bestanden
- In den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters sind mindestens weitere 30 ECTS-Kreditpunkte erworben

Welche SPO im Einzelfall gilt, muss jeder Studierende selbst wissen bzw. bei Unsicherheiten im Bereich Prüfung und Praktikum erfragen.

2. Die Dauer des Pflichtpraktikums beträgt 20 Wochen, wobei an einem Tag in der Woche Lehrveranstaltungen an der Fakultät stattfinden. Bescheinigungen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, werden von der Hochschule, Bereich Prüfung und Praktikum, nur bei Bedarf ausgestellt.

Für Studierende, die ihr Praktikum weiter entfernt, z.B. im Ausland, durchführen, entfällt die Anwesenheitspflicht an einem Tag in der Woche. Sie sind an 5 Tagen in der Woche im Unternehmen tätig und die Praktikumsdauer reduziert sich auf 18 Wochen. Die Lehrveranstaltungen während des praktischen Studiensemesters sind in diesem Fall nachzuholen oder alternativ nach vorne zu ziehen, wenn die Voraussetzungen unter 1. erfüllt sind.

Fehltage wegen Krankheit, Urlaub (z.B. wegen Prüfungsvorbereitung oder Betriebsferien) etc. sind in der Regel nachzuholen. Ist die Anzahl der benötigten Urlaubstage bereits bei Vertragsschluss bekannt, kann der dadurch längere Zeitraum gleich im Vertrag mit einem entsprechenden Hinweis festgehalten werden.

Praktika, die länger als 20 „aktive“ Wochen dauern, werden von der Hochschule nicht genehmigt.

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht einer Vollzeitätigkeit.

3. Der Studierende bewirbt sich bei Unternehmen um ein Praktikum, das den Ausbildungsanforderungen der FK03 entspricht. Diese lauten:

Im praktischen Studiensemester soll der Studierende in die Tätigkeit des Ingenieurs anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeführt werden, die er weitgehend selbstständig bearbeitet. Die Aufgabenstellungen sollen aus ein bis drei der folgenden fünf Gebiete stammen:

- Entwicklung, Projektierung, Konstruktion
  - Fertigungsvorbereitung, Fertigungsplanung und -steuerung
  - Montage, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen und Anlagen
  - Prüfung, Abnahme, Qualitätswesen
  - Technischer Vertrieb
4. Der Studierende erhält ein von der Firma unterzeichnetes Vertragsangebot, das Beginn und Ende des Praktikums, eine aussagekräftige Beschreibung der Tätigkeiten des Praktikanten und den Namen und den akademischen Titel des direkten Betreuers (mindestens Dipl. Ing. oder Master) enthalten muss. Im eigenen Interesse sollte der Studierende bereits in dieser Phase darauf achten, dass die im Vertragsangebot beschriebenen Tätigkeiten den genannten Ausbildungsanforderungen entsprechen und dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
  5. Eine vom Praktikantenbetreuer gepflegte Liste von Unternehmen, bei denen Praktika in einem vereinfachten Verfahren als genehmigt gelten, ist für die Studierenden in dem Moodle-Kurs „Praktisches Studiensemester“ (PW: Praktikum) zugänglich. Dort kann der Studierende prüfen, ob sein Unternehmen verzeichnet ist. In diesem Fall unterschreibt auch der Studierende das Vertragsangebot, reicht zwei Exemplare beim Bereich Prüfung und Praktikum ein (oder lädt den Vertrag auf seinen PRIMUSS-Account hoch) und schickt eines an das Unternehmen zurück.
  6. Wenn sein Unternehmen nicht in der Liste verzeichnet ist, reicht der Studierende das Vertragsangebot in vierfacher Ausfertigung (darunter mindestens ein Original) beim Praktikantenbetreuer zur Einzelgenehmigung ein. Wenn der Praktikantenbetreuer dem Vertragsangebot seine Zustimmung erteilt hat, leitet er das Vertragsangebot an das Bereich Prüfung und Praktikum zur Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (gemäß 1.) weiter. Zwei Exemplare des genehmigten Vertragsangebots (darunter das Original bzw. zwei Originale) erhält der Studierende vom Bereich Prüfung und Praktikum per Post zurück. Er unterschreibt die Vertragsangebote und schickt ein Exemplar an das Unternehmen zurück.
  7. Das Praktikum kann nun begonnen werden.
  8. Nach Abschluss des Praktikums stellt das Unternehmen ein Zeugnis mit dem Zeitraum des Praktikums und mit aussagekräftiger Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten und einer persönlichen Beurteilung aus. Das Zeugnis muss darüber hinaus die Fehltage wegen Krankheit/Urlaub etc. ausweisen.
  9. Dieses Zeugnis ist vom Studierenden in Kopie beim Bereich Prüfung und Praktikum einzureichen oder auf den eigenen PRIMUSS-Account hochzuladen. Ein Praktikumsbericht muss von den Studierenden, die vor dem SS 2018 ihr Studium aufgenommen haben, nicht eingereicht werden. Erst für die Studierenden, die ab dem SS 2018 ihr Studium aufgenommen haben, ist ein Praktikumsbericht wieder Pflicht.
  10. Der Praktikantenbeauftragte prüft die Zeugnisse und erteilt/erteilt nicht/erteilt mit Auflagen die Anerkennung des Praktikums. Der Bereich Prüfung und Praktikum informiert die Studierenden im Fall der Nichtgenehmigung oder Genehmigung mit Auflagen entsprechend.

#### B. Besuche von Professoren bei Praktikanten

Stichprobenartig werden Praktikanten von Professoren in den Unternehmen besucht. Der besuchende Professor fertigt einen Besuchsbericht an.

### C. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht, der in einigen Versionen der SPO erwähnt wird, entfällt für alle Studierenden, die vor dem SS 2018 ihr Studium aufgenommen haben.

Für die Studierenden, die ab dem SS 2018 ihr Studium aufgenommen haben, ist ein Praktikumsbericht erforderlich. Zum erfolgreichen Ableisten des Praxissemesters muss auch der Praktikumsbericht bestanden werden. (Eine detaillierte Regelung zur Prüfung der Praktikumsberichte ist z.Zt. noch in Arbeit)